

Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

1. Bei der Bemessung, dem Einbau und dem Betrieb der Abscheideranlage sind die Anforderungen der DIN EN 858, der DIN 1999-100 und -101 zu beachten. Angaben dazu findet man im Handbuch Mineralölhaltiges Abwasser (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/57284>).
2. Es darf nur eine Abscheideranlage eingebaut werden, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzt bzw. eine CE-Kennzeichnung auf Grundlage der EU-Bauprodukteverordnung. Die Bestimmungen der entsprechenden Zulassung, insbesondere bezüglich Einbau, Betrieb und Wartung sind einzuhalten.
3. Spätestens einen Monat **vor dem Einbau** ist die Abscheideranlage gemäß § 5 Indirekt-einleiter-Verordnung dem Landratsamt – Bauen und Umwelt **anzuzeigen**. Dieser Anzeige sind in 3-facher Ausfertigung die Bemessungsberechnung, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. die CE-Kennzeichnung sowie die entsprechende Leistungserklärung und ein Entwässerungsplan beizufügen.

Das Landratsamt bestätigt den Eingang der Anzeige. **Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden**, wenn das Landratsamt – Bauen und Umwelt nicht einem früheren Beginn zustimmt.

4. Eine Abscheideranlage besteht in Fließrichtung gesehen aus Schlammfang und Koaleszenzabscheider sowie einer Probenahmeeinrichtung. Der Einbau eines separaten Probenahmeschachtes wird empfohlen, da dieser die Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage erleichtert.
Bei der **Probenahmeeinrichtung** sind zwischen Zulauf und Ablauf Mindestmaße zu beachten, damit eine Probenahme mittels Normflasche (1000 ml) aus dem fließenden Abwasserstrom vorgenommen werden kann.
5. In der Probenahmeeinrichtung der Abscheideranlage ist gemäß Abwasserverordnung, Anhang 49 Mineralölhaltiges Abwasser, ein Wert von 20 mg/l Kohlenwasserstoffe einzuhalten (gilt bei Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als eingehalten, wenn die Anlage entsprechend der Zulassung eingebaut und betrieben wird). Zusätzlich gelten die Werte der kommunalen Satzung, in der Regel: pH-Wert 6,5 - 10, absetzbare Stoffe 1 ml/l.
6. Die Leichtflüssigkeit darf nicht aus der Abscheideranlage oder den Aufsatzstücken austreten. Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass die Oberkante der Abdeckung (Erdoberfläche) ausreichend hoch gegenüber dem maßgebenden Niveau der zu entwässernden Fläche angeordnet ist.
Kann diese Überhöhung nicht eingehalten werden, so muss eine selbsttätige Warnanlage eingebaut werden.
Bei Rückstaugefahr aus dem öffentlichen Kanal in die Abscheideranlage ist eine Rückstauklappe einzubauen.
7. Abwasser aus Handwaschbecken und sonstiges mineralölfreies Abwasser darf erst nach der Probenahmeeinrichtung mit dem behandelten Abwasser zusammengeführt werden.

8. In Abscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält. Die Eignung der Einsatzstoffe ist vom Hersteller zu bestätigen. Bei der Anwendung verschiedener Reinigungsmittel sind von den Herstellern Auskünfte über die Verträglichkeit zu erteilen.
Bei der Beachtung folgender Bedingungen entstehen in der Regel keine stabilen Emulsionen: Waschwasserdruck maximal 60 bar, Waschwassertemperatur maximal 60 °C und Verwendung von pH-neutralen und aufeinander abgestimmten Reinigungsmitteln.
9. Nach dem Einbau und **vor der Inbetriebnahme** ist die Abscheideranlage durch Fachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf **Dichtheit** gemäß DIN EN 858 bzw. DIN 1999-100 zu prüfen (Generalinspektion).
Zulaufleitungen sind nach DIN 1986-100 bzw. DIN EN 1610 auf **Dichtheit** zu prüfen. Der Prüfbericht über die durchgeführte Generalinspektion einschließlich der Dichtheitsprüfung der Zulaufleitungen ist dem Landratsamt – Bauen und Umwelt zu übersenden.
10. **Eigenkontrolle:** Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist **monatlich** durch eine sachkundige Person zu kontrollieren. Die Sachkunde kann durch einen entsprechenden Lehrgang mit Vororteinweisung erworben werden.
11. **Wartung:** Die Abscheideranlage ist **halbjährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch Sachkundige oder durch Fachkundige zu warten. Ein Nachweis der Sachkunde bzw. Fachkunde ist dem Landratsamt – Bauen und Umwelt auf Verlangen vorzulegen.
12. **Generalinspektion:** Diese ist alle **fünf** Jahre durchzuführen. Dazu ist die Abscheideranlage und deren Zulaufleitungen durch einen Entsorgungsbetrieb komplett zu entleeren und zu reinigen. Anschließend ist die Anlage durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, sachgemäßen Betrieb und **Dichtheit** zu prüfen. Der Prüfbericht über die durchgeführte Generalinspektion einschließlich der Dichtheitsprüfung der Zulaufleitungen ist dem Landratsamt – Bauen und Umwelt zu übersenden.
13. Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem die Ergebnisse der Eigenkontrolle, der Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt – Bauen und Umwelt auf Verlangen vorzulegen.
14. Bei Leichtflüssigkeiten mit **Anteilen an Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)** ist die im Abscheider abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, bei Havariefällen unverzüglich.
15. Die anfallenden Rückstände aus der Abscheideranlage sind nachweislich gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sach- und Fachkundige für Abscheideranlagen

Hinweis: Diese Liste ist **nicht vollständig**. Sie enthält lediglich eine Auswahl an Firmen, die - soweit uns bekannt - im Landkreis Böblingen tätig sind und ihre Qualifikation nachgewiesen haben. Weitere Adressen sind im Internet abrufbar, z.B. auf der Seite des TÜV Rheinland unter <https://www.tuv.com/germany/de/index.html>

Abscheiderwerkstatt.de oHG ★ Adolf-Kolping-Str. 15 88433 Schemmerhofen Tel. 0 73 56 / 93 77 940 Fax 0 73 56 / 93 77 944	Abscheiderwerkstatt.de oHG ★ Sankt-Ulrich-Str. 25 78315 Radolfzell-Güttingen Tel. 0 77 32 / 98 27 69 0 Fax: 0 77 32 / 98 27 69 15	Holger Bauer ★ Teckstr. 39 73107 Eschenbach Tel. 0 71 61 / 94 15 47 Fax 0 71 61 / 94 15 48
Baumgärtner & Walz GmbH ★ Rossbergstr. 34 70794 Filderstadt Tel. 0 71 58 / 70 92 16 Fax 0 71 58 / 70 92 17	BEB Entsorgungs GmbH ★ Im Gemminger Feld 11 75031 Eppingen-Kleingartach Tel. 0 71 38 / 96 03 0 Fax 0 71 38 / 96 03 50	Börder GmbH ★ Unterer Staffelsweg 6 56743 Mendig Tel. 0 26 52 / 97 11 0 Fax 0 26 52 / 97 11 79
F.K.M. Buster GmbH Holländer Str. 18 68219 Mannheim Tel. 06 21 / 80 44 80 Fax 06 21 / 80 44 844	Jens Dumke WDE ★ Tonbachstr. 10 72270 Baiersbronn Tel. 0 74 42 / 41 38 Fax 0 74 42 / 12 05 69	Hermann Umweltservice GmbH ★ & Co. KG Reutlinger Str. 13 75179 Pforzheim Tel. 0 72 31 / 14 54 90 Fax 0 72 31 / 14 54 955
IWS Bernd Kuhnle ★ Wittlinger Str. 5 72574 Bad Urach Tel. 0 71 25 / 40 85 93 Fax 0 71 25 / 40 86 05	Kappler Umweltservice GmbH ★ Baienfurter Str. 3 88255 Baidnt Tel. 0 75 02 / 94 09 0 Fax 0 75 02 / 20 37	Kummetat GmbH & Co. KG ★ Untere Röde 15 36466 Dermbach Tel. 03 69 64 / 86 89 90
Nehlsen-Plump GmbH & Co.KG Hummelbühl 4 71522 Backnang Tel. 0 71 91 / 96 44 0 Fax 0 71 91 / 96 44 46	Remondis AS-Control GmbH ★ Leintelstr. 5 73262 Reichenbach/ Fils Tel. 0 71 53 98 45 45 Fax 0 71 53 98 45 47	Schaal & Müller GmbH Benzstr. 2 71254 Ditzingen Tel. 0 71 56 / 93 50 0 Fax 0 71 56 / 32 66 0
UTec Schade ★ Robert-Bosch-Str. 5/1 72654 Neckartenzlingen Tel. 0 71 27 / 59 65 8 Fax 0 71 27 / 95 34 35	Kanal Schäfer Umwelttechnik Hummelbühl 9 71522 Backnang Tel. 0 71 91 / 36 66 40 Fax 0 71 91 / 36 66 44	SEALFLUT GmbH ★ Industriestr. 6 68753 Waghäusel Tel. 0 72 54 / 95 76 96 Fax 0 72 54 / 77 99 42 9
SIAB GmbH & Co. KG ★ Klumpensee 14 75177 Pforzheim Tel. 0 72 31 / 95 18 40 Fax 0 72 31 / 95 18 50	Umweltberatung Winkelhardt ★ Beethovenstr. 8 45529 Hattingen Tel. 0 23 24 / 3 95 58 20 Fax 0 23 24 / 3 95 58 29	Wintergerst Abscheidertechnik ★ Monbachstr. 83/2 75378 Bad Liebenzell Tel. 0 70 52 / 93 26 803 Fax 0 70 52 / 93 26 806

Die mit ★ gekennzeichneten Firmen führen neben der Wartung auch die Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung nach DIN EN 858 und DIN 1999-100 durch.